

Luzern, 15. November 2023 sr

WEISUNG

Altersentlastung für das Lehr- und Fachpersonal der kommunalen Volksschulen (inklusive Musikschulen) ab 2024

Diese Weisung gilt für Lehr- und Fachpersonen mit einer Anstellung an einer kommunalen Volksschule, für die Lehr- und Fachpersonen mit einer Anstellung an einer kantonalen Schule gilt die Weisung der zuständigen Dienststelle.

1. Rechtliche Grundlage

Der Anspruch auf Altersentlastung ist in § 81 der Personalverordnung vom 24. September 2002 (Stand 1. August 2023) geregelt.

§ 81 Altersentlastung

¹ Lehrpersonen erhalten ab dem Schuljahr, in dem sie das 50. Altersjahr erfüllen, eine Altersentlastung, die einer Woche der jährlichen Soll-Arbeitszeit entspricht. Ab dem Schuljahr, in dem sie das 60. Altersjahr erfüllen, erhalten sie eine Altersentlastung, die zwei Wochen der jährlichen Soll-Arbeitszeit entspricht.

² Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, besteht kein Anspruch auf Altersentlastung.

³ Über die Ausgestaltung und den Bezug der Altersentlastung entscheidet die zuständige Behörde gestützt auf Weisungen. Die Weisungen für die Volksschule werden von der Dienststelle Volksschulbildung in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal erlassen. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal die Weisungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

2. Anspruch auf Altersentlastung

Lehrpersonen haben ab Beginn des Schuljahres, in welches der 50. Geburtstag fällt, Anspruch auf eine Altersentlastung bzw. auf zusätzliche Ferien. Dieser Anspruch erhöht sich ab dem Schuljahr, in welches der 60. Geburtstag fällt.

Stichtag für den Beginn des Schuljahrs ist jeweils der 1. August. Ein Mindestpensum für den Anspruch auf Altersentlastung ist nicht erforderlich.

Beispiel: Lehrpersonen, welche zwischen dem 1. August 2024 und dem 31. Juli 2025 den 50. Geburtstag feiern, haben ab dem Schuljahr 2024/2025 Anspruch auf eine Altersentlastung.

Der Anspruch auf Altersentlastung bei Stellvertretungsaufträgen beginnt erst mit einer Anstellungsdauer von mehr als 4 Monaten.

Die Anstellungsdauer für Stellvertretungsaufträge wird wie folgt bestimmt:

- Die erforderliche Mindestdauer gilt pro Anstellung (in der gleichen Funktion, in der gleichen Gemeinde). Eine Anstellung ist in der Regel durch einen eigenen Wahlakt begründet. Die Dauer verschiedener Anstellungen wird nicht zusammengezählt.
- Wird eine Anstellung unter 4 Monaten im Laufe der Anstellung verlängert, so wird die Altersentlastung rückwirkend gewährt.

3. Umfang der Altersentlastung

Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung. Werden von der Brutto-Soll-Arbeitszeit die Ferien sowie die Feiertage abgezogen, so ergibt sich die durchschnittliche Netto-Soll-Arbeitszeit von 1'886 Stunden.

Arbeitszeit bei einer 100%-Anstellung (durchschnittliche Zahlen)

Brutto-Soll-Arbeitszeit : rund 261 Tage à 8.4 Stunden	2192 Stunden
Ferien: 5 Wochen à 42 Stunden	210 Stunden
Feiertage: durchschnittlich 11.4 Feiertage à 8.4 Stunden	96 Stunden
Netto-Soll-Arbeitszeit	1886 Stunden

Der Umfang der Altersentlastung beträgt eine respektive zwei Wochen der Netto-Soll-Arbeitszeit. Dies entspricht 42 Stunden (ab 50 Jahre) bzw. 84 Stunden (ab 60 Jahre). Gemessen an der Netto-Soll-Arbeitszeit entspricht dies 2.2 % bzw. 4.4 %.

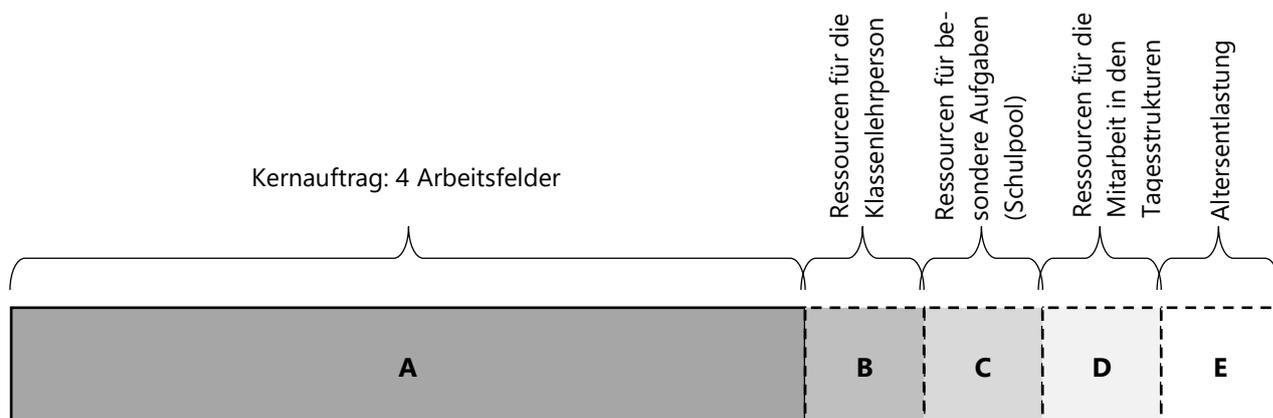
Altersentlastung bei einer 100%-Anstellung

	ab 50 Jahre	ab 60 Jahre
Altersentlastung in Stunden	42 Stunden	84 Stunden
in Prozent der Netto-Soll-Arbeitszeit	2.2 %	4.4 %

4. Altersentlastung für Lehrpersonen mit einer Anstellung in Lektionen

4.1 Berechnung der Altersentlastung

Die Anstellung einer Lehrperson erfolgt in der Regel in Lektionen und setzt sich aus verschiedenen Teilbereichen zusammen. Der Kernauftrag einer Lehrperson wird ergänzt durch Anteile, die je nach Anstellung und Aufgabe der Lehrperson variieren können.



Die Berechnung der Altersentlastung erfolgt ausgehend von der Summe der Pensen für die unterschiedlichen Teilaufgaben einer Lehrperson (=Nettopensum). Je nach Funktion einer Lehrperson setzt sich das Nettopensum zusammen aus dem Kernauftrag (4 Arbeitsfelder des Berufsauftrages), den Ressourcen für die Klassenlehrperson, den Ressourcen für besondere Aufgaben (Schulpool) sowie den Ressourcen für die Mitarbeit in den Tagesstrukturen. Das Nettopensum entspricht der Summe der Teilaufgaben A+B+C+D. Das Nettopensum sowie die Altersentlastung zusammen ergeben das Bruttopensum, welches der Summe der Teilaufgaben A+B+C+D+E entspricht.

Beispiel: Eine Lehrperson unterrichtet 17 Lektionen (Kernauftrag), erhält für ihre Funktion als Klassenlehrperson 2 Lektionen und erhält für eine besondere Aufgabe 1 Lektion aus dem Schulpool. Ihr Nettopensum beträgt somit $17+2+1=20$ Lektionen.

Berechnungstabelle

Berechnet wird die Altersentlastung ausgehend vom Nettopensum. Folgende Tabelle zeigt den Anspruch auf Altersentlastung auf¹.

Nettopensum in Lektionen	Altersentlastung in Lektionen	
	ab dem 50. Lebensjahr	ab dem 60. Lebensjahr
37	0.83	1.70
36	0.81	1.66
35	0.78	1.61
34	0.76	1.56
33	0.74	1.52
32	0.72	1.47
31	0.70	1.43
30	0.67	1.38
29	0.65	1.33
28	0.63	1.29
27	0.61	1.24
26	0.58	1.20
25	0.56	1.15
24	0.54	1.10
23	0.52	1.06
22	0.49	1.01
21	0.47	0.97
20	0.45	0.92
19	0.43	0.87

Nettopensum in Lektionen	Altersentlastung in Lektionen	
	ab dem 50. Lebensjahr	ab dem 60. Lebensjahr
18	0.40	0.83
17	0.38	0.78
16	0.36	0.74
15	0.34	0.69
14	0.31	0.64
13	0.29	0.60
12	0.27	0.55
11	0.25	0.51
10	0.22	0.46
9	0.20	0.41
8	0.18	0.37
7	0.16	0.32
6	0.13	0.28
5	0.11	0.23
4	0.09	0.18
3	0.07	0.14
2	0.04	0.09
1	0.02	0.05

Beispiel: Eine Lehrperson mit einem Nettopensum von 20 Lektionen erhält ab dem 50. Lebensjahr eine Altersentlastung von 0.45 Lektionen. Ihr Bruttopensum beträgt somit 20.45 Lektionen.

4.2 Bezug der Altersentlastung

Im Gegensatz zu Verwaltungsangestellten bzw. bei Anstellungen in 42 Stunden/Woche, bei welchen die Altersentlastung in Form einer weiteren Ferienwoche bezogen werden kann, ist es für Lehrpersonen schwieriger, die Altersentlastung zu beziehen, denn die zu unterrichtenden Lektionen lassen sich nicht einfach anteilmässig reduzieren.

Die Altersentlastung kann auf unterschiedliche Weise bezogen werden:

- als Vergütung/Einrechnung ins Pensum
- als Gutschrift in die persönliche Pensumbuchhaltung
- als Kombination von Vergütung und Gutschrift in die Pensumbuchhaltung
- in Form von Urlaub

¹ Je nach Art des Bezugs der Altersentlastung müsste eine andere Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Die Unterschiede sind aber nur sehr geringfügig und bewegen sich im hundertstel Bereich. Einfachheitshalber wird deshalb nur eine Tabelle als Grundlage für die Berechnung der Altersentlastung angewendet.

Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Lehrperson über die Form des Bezugs der Altersentlastung und meldet diese auf dem Formular „Pensenmeldung“ an die Dienststelle Personal.

A) Vergütung/Einrechnung ins Pensum

Bei **teilzeitlich angestellten Lehrpersonen** kann der Anspruch auf Altersentlastung direkt über das besoldete Pensum vergütet werden. Dazu wird ausgehend vom Nettopensum der Anteil an Altersentlastung berechnet und ausbezahlt.

Beispiel: Eine 54-jährige Lehrperson mit einem Nettopensum von 15 Lektionen erhält 2.2 % Altersentlastung. Dies entspricht 0.34 Wochenlektionen. Sie lässt sich die Altersentlastung auszahlen und erhält somit ein besoldetes Pensum (= Bruttopensum) von 15.34 Lektionen.

Eine Vergütung der Altersentlastung über die Einrechnung ins Pensum ist nur möglich, wenn die Besoldung ein **Vollpensum** nicht übersteigt. Wenn die Besoldung ein Vollpensum übersteigen würde, ist die Altersentlastung in der Pensenbuchhaltung gutzuschreiben oder als Urlaub zu beziehen.

Beispiel: Eine Sekundarlehrperson hat ein Nettopensum von 28 Lektionen und wird im kommenden Schuljahr 50 Jahre alt. Sie kann sich die Altersentlastung nicht direkt vergüten lassen, da dies sonst das Vollpensum übersteigen würde. Sie kann die Altersentlastung entweder in die persönliche Pensenbuchhaltung fliessen lassen oder diese in Form eines Urlaubs beziehen.

Ausnahmeregelung: Weil viele Musikschul-Lehrpersonen an mehr als einer Musikschule und teilweise mit unterschiedlicher Lektionenbasis angestellt sind, ist in diesen Fällen eine Einrechnung ins Pensum zulässig, auch wenn das zusammengerechnete Pensum mehr als 100% ergibt.

B) Gutschrift in die persönliche Pensenbuchhaltung

Die Altersentlastung kann direkt in die persönliche Pensenbuchhaltung fliessen. Sie wird von der Schulleitung für jede Lehrperson geführt und verwaltet.

Beispiel: Eine 53-jährige Primarlehrperson mit einem Nettopensum von 16 Lektionen hat das Anrecht auf eine Altersentlastung von 0.36 Lektionen. Dies wird ihrer persönlichen Pensenbuchhaltung gutgeschrieben. Bei gleichbleibender Anstellung erreicht diese Lehrperson nach 3 Jahren eine Lektion in ihrer persönlichen Pensenbuchhaltung, welche sie nun beziehen kann. In diesem Jahr unterrichtet sie 15 Lektionen, ist aber weiterhin für 16 Lektionen besoldet. Der Rest von 0.08 Lektionen bleibt in der persönlichen Pensenbuchhaltung.

Ein Guthaben in der Pensenbuchhaltung kann – ausser bei einem Austritt aus dem Schuldienst – nicht in einem Pauschalbetrag ausbezahlt werden, d.h. die Altersentlastung muss im Schuljahr, in dem sie anfällt, vergütet – also ins Pensum eingerechnet – werden (gemäss Abschnitt A) oder später in Lektionen oder als Urlaub kompensiert werden (gemäss Abschnitt C oder D).

C) Kombination von Vergütung und Gutschrift in die Pensenbuchhaltung

Die Altersentlastung kann zudem als Kombination von Vergütung/Einrechnung ins Pensum und Gutschrift gewährt werden. Die ganzen Lektionen werden über das Pensum vergütet, der Restsaldo fliesst in die persönliche Pensenbuchhaltung.

Beispiel: Eine 60-jährige Lehrperson mit einem Nettopensum von 24 Lektionen hat das Anrecht auf eine Altersentlastung von 1.10 Lektionen. Sie wird für ein Bruttopensum von 25 Lektionen besoldet. Der Rest von 0.10 Lektionen wird ihrer persönlichen Pensumbuchhaltung gutgeschrieben.

D) Altersentlastung in Form von Urlaub

Die Altersentlastung kann schliesslich in Form von Urlaub bezogen werden. Dazu wird im ersten Schritt der Anspruch der Altersentlastung in Lektionen berechnet und in einem zweiten Schritt mit der Anzahl Schulwochen (36.7 Schulwochen ohne Feiertage) multipliziert.

Der Anspruch auf Altersentlastung in Form von Urlaub während einer Schulwoche entspricht nicht dem gesamten Pensum einer Woche, da in einer Arbeitswoche während der Schulzeit mehr Arbeitszeit geleistet wird, welche in der unterrichtsfreien Zeit kompensiert wird. Der von einer Lehrperson bezogene Urlaub wird durch eine Stellvertretung abgedeckt.

Beispiel: Eine Lehrperson von 52 Jahren erhält 2.2 % Altersentlastung und bezieht diese in Form von Urlaub. Bei 20 Lektionen Nettopensum beträgt die Altersentlastung 0.45 Lektionen. Die Lehrperson kann somit 36.7×0.45 Wochenlektionen = 16.5 Wochenlektionen Urlaub beziehen. Der Urlaub deckt somit etwas weniger als eine Arbeitswoche während der Schulzeit ab.

5 Mitarbeitende mit einer Anstellung in 42 Wochenstunden

Für Mitarbeitende, welche in 42 Wochenstunden angestellt sind (z.B. Schulleitende, Fachpersonen der Schuldienste, Sozialpädagogen/-innen, Mitarbeitende in Tagesstrukturen) besteht der gleiche Anspruch auf zusätzliche Ferien wie bei den Verwaltungsangestellten. Ab dem 50. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf insgesamt 6 Wochen Ferien, ab dem 60. Lebensjahr auf 6 Wochen und 3 Tage. Der Anspruch beginnt dabei ab dem Kalenderjahr, in dem der 50. bzw. der 60. Geburtstag erreicht wird.

Da es sich um Ferienguthaben handelt, müssen diese auch als Ferien bezogen werden und können nicht ausbezahlt werden. Die zusätzlichen Ferien sind in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen.

Beispiel: Eine Fachperson der Schuldienste, welche im Jahr 2024 den 50. Geburtstag feiert, hat ab Januar 2024 Anspruch auf 6 Wochen Ferien pro Kalenderjahr. Wenn sie in diesem Jahr den 60. Geburtstag feiert, hat sie Anspruch auf 6 Wochen und 3 Tage Ferien.

Martina Krieg
Leiterin